

# Der österreichische Corporate Governance Kodex und sein rechtlicher Rahmen

**Aufgabe und Rechtsgrundlage**

**Umsetzung**

**Haftungsrisiken**

## Rechtsgrundlagen

Der Code ist als **Soft Law** konzipiert,  
dh Durchsetzung durch Überzeugung und Marktdruck.

### Präambel:

„Geltung erlangt der österreichische Corporate Governance Kodex durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu den Corporate Governance Grundsätzen in der jeweils vorliegenden Fassung.

Alle börsennotierten Gesellschaften sind daher aufgerufen, sich durch eine öffentliche Erklärung zur Beachtung des Kodex zu verpflichten und die Einhaltung von dessen Regelungen regelmäßig und freiwillig durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber öffentlich zu berichten.“

## **Anders: § 161 dAktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, daß den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären zugänglich zu machen.

## Problematik des Soft Law

- Regelerzeugung außerhalb eines parlamentarischen Prozesses
- Fehlen von klaren Sanktionen
- Zunehmende Kritik auch an rein privatrechtlich/privatautonomen Lösungen

***Die privatrechtliche Lösung stimmt aus diesem Grund im Hinblick auf die erhoffte Wiederherstellung des Vertrauens in die Kapitalmärkte wenig hoffnungsfroh. Es erscheint fraglich, ob ein System, das eher auf der Tradition der britischen Herrenclubs beruht und auf die Honorigkeit aller Beteiligten setzt, dem Kapitalmarkt mit seinem erbarmungslosen Zwang zu stetig steigenden Gewinnausweisen gewachsen ist. Erforderlich ist daher eine staatliche Institution, die weder wirtschaftlichen noch tatsächlichen Zwängen unterliegt. Dies sollte man aus den Erfahrungen der letzten Jahre mit dem ersten Projekt eines „staatsersetzenden Privatgremiums“ gelernt haben. Uneingeschränkte Akzeptanz und Autorität sind unabdingbar.“***

(Prof. Karl-Heinz Küting, Saarbrücken)

## **Welche Umsetzungsmöglichkeiten bestehen?**

- die Gesellschaft schweigt zur Anwendung des Kodex
- die Gesellschaft erstellt einen eigenen Kodex und bekennt sich zu diesem
- die Gesellschaft bekennt sich zu Teilen des Kodex (zB nur zu V. Aufsichtsrat)
- die Gesellschaft übernimmt den Kodex und bekennt sich dazu (im Geschäftsbericht, in Erklärungen auf der Website, durch andere Formen öffentlicher Erklärung)

## Vorgehen bei der gewünschten Umsetzung

- Bekenntnis zum Kodex (etwa im Geschäftsbericht für das Jahr 2002)
- jährliche Erklärung (etwa im Geschäftsbericht),
  - ▶ welche **C**-Regelungen nicht und
  - ▶ aus welchen Gründen nichteingehalten worden sind und eingehalten werden sollen
- zu den **R**-Regeln ist keinerlei Aussage zu treffen (hier obliegt die Evaluierung alleine dem Markt)

## Verantwortung und Haftung

- Alle börsennotierten Gesellschaften sind aufgerufen, sich durch eine öffentliche Erklärung zur Beachtung des Kodex zu verpflichten und die Einhaltung der einzelnen Regelungen regelmäßig und freiwillig durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber öffentlich zu berichten.
- Regel 58 und 59: die Verpflichtung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex ist in den Geschäftsbericht aufzunehmen und auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung sind die Einhaltung des Kodex und die Abweichungen zu erläutern. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Auskünfte zur jährlichen Erklärung zu verlangen (C).
- Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich.
- Für die Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze und die Begründung von Abweichungen ist jenes Organ verantwortlich, welches Adressat der jeweiligen Regelung ist (C).

## Haftung

- ❑ Bei **Unterlassen** der Übernahme des Kodex **keinerlei Haftungsfolgen**, da der Kodex keine Rechtsvorschrift ist, allerdings zum Teil solche wiedergibt.
- ❑ Bei **Anwendung** des Kodex stellen sich **folgende Fragen**:
  - ▶ gibt es eine Haftung bei unrichtigen Angaben oder unvollständigen Angaben?
  - ▶ haften Organmitglieder Anlegern direkt oder haftet die Gesellschaft?
  - ▶ hat der einzelne Anleger die Möglichkeit, Ersatzansprüche geltend zu machen oder ist nur die Gesellschaft dazu berechtigt?
  - ▶ ist die Haftung durch eine entsprechende Erklärung ausschließbar oder begrenzbare?
  - ▶ Anwendung von Prospekthaftungsgrundsätzen oder Bekenntnis zu einer bloßen Wohlverhaltensregelung?
  - ▶ Bei vorsätzlich falscher oder irreführender Erklärung: zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung nach § 255 AktG